SÄ1

Satzungsänderungantrag

1. Landesmitgleiderversammlung 2025, GRÜNE JUGEND Sachsen
22.-23. März, Flöha

Initiator*innen: Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Sachsen (dort beschlossen am: 05.03.2025)

Titel: **Bevollmächtigung gegenüber Banken und Kreditinstituten**

Antragstext

Die Landesmitgliederversammlung beschließt folgende Änderung der Satzung in der aktuellen Fassung vom 26. Oktober 2024:

§ 9 Abs. 6 wird wie folgend überarbeitet:

Alte Fassung: *„Alle Mitglieder des Landesvorstandes sind zeichnungsberechtigt. Der Landesvorstand kann die*den Organisatorische Landesgeschäftsführer*in mit einer begrenzten und einzelfallbezogenen Zeichnungsvollmacht ausstatten. Gegen die Erteilung von Zeichnungsvollmachten für finanzwirksame Geschäftstätigkeiten kann die*der Landesschatzmeister*in ein Veto einlegen.“*

Neue Fassung: *„Alle Mitglieder des Landesvorstandes sind zeichnungsberechtigt. Der Landesvorstand kann die*den Organisatorische*n Landesgeschäftsführer*in und/oder die*den ausscheidende*n Landesschatzmeister*in mit einer zeitlich begrenzten Zeichnungsvollmacht und/oder Bankvollmacht ausstatten. Gegen die Erteilung von Zeichnungsvollmachten für finanzwirksame Geschäftstätigkeiten kann die*der Landesschatzmeister*in ein Veto einlegen.“*

Nach § 9 Abs. 6 wird folgender Absatz als Abs. 7 eingesetzt:

*Die*der Landesschatzmeister*in und die Politische Geschäftsführung sind für alle Geschäftsbeziehungen mit Banken und Kreditinstituten zuständig, verfügungs- und zeichnungsberechtigt. Bei der Beantragung und Löschung von Kontovollmachten sind beide zusammen zeichnungsberechtigt. Es sind Kontozugänge für beide zu beantragen. Per Beschluss kann der Landesvorstand diese Aufgabe und Berechtigung von der Politischen Geschäftsführung auf ein anderes Mitglied des Landesvorstandes übertragen.*

Die Absätze 7 und 8 in der aktuellen Fassung werden zu den Absätzen 8 und 9.

Begründung

erfolgt mündlich